

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller (AGB-A)** **auf dem (Aus)Bildungskongress der Bundeswehr** an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)

## **1. Allgemeines**

Der (Aus)Bildungskongress der Bundeswehr (folgend: Veranstaltung) vereint – mit einer wissenschaftlichen sowie praxisorientierten Tagung und einer inhaltlich begleitenden Fachausstellung – zwei hochkarätige Veranstaltungen unter einem Dach. Der (Aus)Bildungskongress der Bundeswehr wird als hybride Veranstaltung durchgeführt, das heißt, eine Teilnahme ist sowohl vor Ort als auch virtuell möglich. Das Zentrum für technologiegestützte Bildung (ZtB) der HSU/UniBw H ist Veranstalter des (Aus)Bildungskongresses der Bundeswehr (folgend: Veranstalter).

## **2. Zweck der Veranstaltung**

Die Veranstaltung widmet sich aus interdisziplinärer Perspektive dem gesamten Themenfeld „Bildung“. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung ist die technologiegestützte Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Fachausstellung ist inhaltlich auf das Themenfeld der Tagung ausgerichtet.

## **3. Anmeldung**

### **3.1. Standanmeldung**

Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an den Veranstalter, an welches der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### **3.2. Vertragsinhalt**

Wesentliche Inhalte des Vertrages sind:

- a) Ausstellermanmeldung
- b) Ausstellerinformationen
- c) AGB-A

### **3.3. Einbeziehungen der Vertragsbedingungen**

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die AGB des Veranstalters als verbindlich an. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die AGB-A beachten.

## **4. Vertragsschluss**

### **4.1. Anmeldebestätigung**

Über die Annahme des Angebots entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Anmeldebestätigung. Mittels dieser Anmeldebestätigung wird dem Aussteller die angebotene Standkategorie, -lage und -größe bekannt gegeben.

## 4.2. Beschränkungen der Aussteller und Ausstellungsgüter

Ausstellungsstand und Ausstellungsgüter müssen inhaltlich auf das Themenfeld der Veranstaltung ausgerichtet sein. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der Ausstellungsstand und die Ausstellungsgüter dem Zweck der Veranstaltung nach Nr. 2 AGB-A nicht entsprechen oder wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht ausreicht, einzelne Teilnehmende von der Veranstaltung ausschließen. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter, insbesondere für nicht oder falsch angemeldete Ausstellungsgegenstände.

Auf dem Ausstellungsstand dürfen Auslagen, Poster, Produktpräsentationen und vorgestellte Dienstleistungen keine werblichen Aspekte, sondern lediglich sachliche Darstellungen zum Themenfeld der Tagung beinhalten. Die Darstellung ist auf das Thema des (Aus)Bildungskongresses der Bundeswehr anzupassen und zu beschränken.

Der Darstellung von Logo und Firmenname auf dem Ausstellungsstand steht nichts entgegen.

Die Speakers Corner wird als kostenfreies zusätzliches Format geführt, darf aber keine werblichen Beiträge enthalten.

Aussteller werden in Form einer alphabetischen und thematischen Auflistung von Firmenname, Logo und Standnummer im Veranstaltungskatalog abgebildet.

## 5. Standzuteilung

### 5.1. Grundsatz

Der Veranstalter verteilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas der Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Dienststellen des Öffentlichen Dienstes des Bundes und der Länder, Dienststellen sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Institutionen, die als gemeinnützig anerkannt sind, können im Rahmen frei verfügbarer Standflächen kostenfrei an der Fachausstellung teilnehmen.

Der Veranstalter erstellt im Veranstaltungskatalog ein Ausstellerverzeichnis.

Zusatzleistungen wie Standplanung und -bau sind durch die Aussteller gesondert vorzunehmen.

Standbauten, welche die Höhe von 2,50 m und/oder Bodenbelastungen von 300 kp/qm erreichen oder übersteigen, sind vor Standaufbau durch den Veranstalter zu genehmigen. Der Aussteller hat bei dem Veranstalter eine Standzeichnung mit den relevanten Angaben vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Bohrungen sowie Dübelsetzungen an Boden-, Wand- und Deckenflächen sind nicht gestattet.

Der Veranstalter stellt den Ausstellern auf deren Standfläche einen kostenfreien WLAN-Zugang zur Verfügung. Der Betrieb eines ausstellereigenen WLAN-Senders (Accesspoint) ist nicht zulässig.

Der Veranstalter stellt den Ausstellern einen kostenfreien Stromanschluss mit 220 Volt zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn über die voraussichtlich benötigte Strommenge in Kilowattstunde Auskunft zu erteilen.

## 5.2. Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

## 5.3. Nachbarstände

Störungen von Standnachbarn und/oder anderen Ausstellern durch Emissionen wie z.B. Lärm oder Gerüche sind zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, die Störung zu unterbinden und/oder den Stand des Störers zu schließen.

## 5.4. Änderungen

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Standkategorie, -lage und -größe gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung ggf. verändert hat. Etwaige Veränderungen teilt der Veranstalter den Ausstellern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit. Ersatzansprüche sind beidseitig ausgeschlossen.

## 5.5. Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte sind ausgeschlossen.

## 6. Veranstaltungszeitraum

Der Veranstalter behält sich eine zeitliche Verlegung des Veranstaltungszeitraums des (Aus)Bildungskongresses vor und teilt dieses den Ausstellern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit. Die Veranstaltung findet im Veranstaltungszeitraum grundsätzlich täglich in den Zeiten von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Am letzten Tag der Veranstaltung endet sie um 17:00 Uhr.

## 7. Auf- und Abbaueiten

### 7.1. Aufbau

Der Aufbau der Fachausstellung und die ggf. erforderliche Zusatzausstattung der Seminar- und Vortragsräume finden bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn bis 18:00 Uhr statt.

### 7.2. Abbau

Der Abbau der Ausstellungsstände sowie der ggf. erforderliche Rückbau finden am letzten Tag der Veranstaltung ab 17:00 Uhr statt. Der Abbau muss bis zum Folgetag der Veranstaltung - 16:00 Uhr - abgeschlossen sein.

7.3. Die Stände dürfen erst nach Ausstellungsschluss geräumt werden (letzter Tag der Veranstaltung, 17:00 Uhr). Die Auf- und Abbaueiten sind unbedingt einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von bis zu 50 Prozent des Standentgeltes geahndet werden. Nach Ablauf der Abbaueiten ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes wird nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen.

## **8. Allgemeine Aufsicht, Reinigung**

8.1. Die Bewachung des Ausstellungsareals erfolgt durch den Veranstalter. Ein über das regulär eingesetzte Wachpersonal hinausgehender Wachservice besteht nicht. Es wird der Abschluss einer individuellen Diebstahlversicherung vorausgesetzt.

8.2. Die Reinigung des Ausstellungsareals vor und nach der Veranstaltung sowie täglich vor Veranstaltungsbeginn übernimmt der Veranstalter.

## **9. Hausrecht**

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände der Hausordnung der HSU/UniBw H.

## **10. Teilnahme an der Tagung**

10.1 Alle Aussteller erhalten Kongress-Tickets für angemeldetes Standpersonal, sowie Informationen für die Beteiligungsmöglichkeiten an der hybriden Veranstaltung.

10.2 Inhaber eines Kongress-Tickets können einen maximal 30-minütigen Beitrag in der Speakers Corner auf der Fachausstellung anmelden. Der Beitrag darf keine werblichen Aspekte, sondern lediglich sachliche Darstellungen zum Themenfeld der Tagung gemäß Nr. 2 beinhalten.

## **11. Netzwerkveranstaltung**

Der Veranstalter bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Netzwerkveranstaltung. Ausstellende können für die Abendveranstaltung kostenpflichtige Karten erwerben. Die Stornierung gebuchter Karten ist bis 14 Tage vor Stattfinden der Netzwerkveranstaltung möglich. Nach dem Ablauf der Stornierungsfrist ist der Teilnahmebeitrag in voller Höhe fällig.

## **12. Gastronomische Versorgung**

Im Universitätshauptgebäude werden in der Cafeteria während der Veranstaltung täglich im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr Erfrischungsgetränke angeboten.

Verpflegungsangebote der Universitätsmensa können von den am Kongress Teilnehmenden entgeltlich genutzt werden.

## **13. Zahlungsbedingungen**

### **13.1. Fälligkeit**

Das Standentgelt ist bis 28 Tage nach Rechnungsdatum unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Veranstalters zu zahlen, soweit auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel genannt ist. Das Entgelt wird mit Rechnungstellung fällig.

### **13.2. Abtretung/Aufrechnung**

Die Abtretung der Forderung gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 13.3. Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

### 13.4. Mahnung

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann der Veranstalter ein Entgelt in Höhe von zehn Prozent der Rechnungssumme erheben.

### 13.5. Pfandrecht

Zur Sicherung der Forderung behält sich der Veranstalter vor, ein Pfandrecht an dem Stand auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 14. Absagen, Nichtteilnahme, Rücktritt

### 14.1 Absage/Nichterscheinen

Erklärt der Aussteller den Rücktritt nach erfolgter Anmeldebestätigung bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erhebt der Veranstalter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30 Prozent des Standentgeltes, mindestens jedoch in Höhe von 300,00 €.

Erklärt der Aussteller den Rücktritt nicht bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist das vereinbarte Standentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Bei Nichterscheinen des Ausstellers ist das vereinbarte Standentgelt ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

Der Rücktritt ist per Einschreiben gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Der Veranstalter ist bei Rücktritt oder Nichterscheinen berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder den Stand in einen ausstellungsgerechten Zustand zu versetzen.

### 14.2. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) das vollständige Standentgelt nicht spätestens bis zum in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens zwölf Stunden vor offizieller Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. Dies gilt insbesondere für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt der Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

## 15. Höhere Gewalt

### 15.1. Ausfall der Veranstaltung

Kann der Veranstalter wegen eines Umstandes, den weder der Veranstalter noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf das Standentgelt. Der Veranstalter kann dem Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

### 15.2. Nachholen der Veranstaltung

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf das Standentgelt.

### 15.3. Begonnene Veranstaltung

Muss der Veranstalter auf Grund eines Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Standentgeltes.

## 16. Behördliche Genehmigungen/Schutzrechte

16.1. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der GEMA sowie gewerbliche, polizeirechtliche, gesundheitsrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz).

16.2. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicher zu stellen.

## 17. Haftung und Haftpflichtversicherung

17.1. Die Haftung der Vertragspartner aus dem Vertrag und aus unerlaubter Handlung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ziff. 7.3 Satz 5 bleibt unberührt.

17.2. Jeden Schaden, der mit der Veranstaltung zusammenhängt, hat der Aussteller dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

17.3. Der Aussteller ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.

17.4. Der Aussteller ist verpflichtet, sich und die HSU/UniBw H von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die HSU/UniBw H erheben können.

17.5. Der Aussteller hat sich und alle Personen, die auf seiner Seite an der Veranstaltung teilnehmen, wegen seiner und ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachen, in ausreichendem Maße zu versichern. Als ausreichend gelten grundsätzlich Versicherungssummen von 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden. Auf Verlangen der HSU/UniBw H tritt der Aussteller im Schadensfall seinen Anspruch gegen den Versicherer an die HSU/UniBw H ab. Der Aussteller verpflichtet sich, eine

Beendigung der Versicherungsverhältnisse unverzüglich der HSU/UniBw H mitzuteilen bzw. sie über eine Änderung des Versicherungsvertrages zu unterrichten.

## 18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Aussteller werden verarbeitet für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Veranstalter. Zum Zweck der Vertragserfüllung können personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden. Weiterführende Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.hsu-hh.de/ztb/anmeldung-zum-ausbildungskongress-2025>.

## 19. Fotografien, Film- und Videoaufzeichnungen

Die HSU/UniBw H ist berechtigt, Fotografien, Film- und Videoaufzeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen, den ausgestellten Gegenständen und den Beiträgen im Tagungsprogramm anfertigen zu lassen und für eigene Werbung oder Medienberichte zu verwenden. Mit der Anerkennung dieser AGB-A erklären sich die Aussteller und deren Mitarbeitenden damit einverstanden, auf Aufnahmen zu erscheinen und ggf. bei Publikation von Foto-, Film- oder Videomaterial abgebildet zu werden.

## 20. Schlussbestimmungen

### 20.1. Schriftform

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dem Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

### 20.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB-A unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

### 20.3. Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 20.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind, soweit dies zwischen den Vertragspartnern wirksam vereinbart werden kann, Hamburg.

Für den Veranstalter:

**Axel Puckhaber, LL.M. Eur.**  
Kanzler der Helmut-Schmidt-Universität/  
Universität der Bundeswehr Hamburg  
Holstenhofweg 85  
22043 Hamburg

III 1	VK/K